|  |  |
| --- | --- |
| **Name der Veranstaltung** | Veranstaltung        |
| **Veranstaltungsort** |       |
| **Häufigkeit der Veranstaltung** | [ ]  einmalig[ ]  regelmäßig, immer       |
| **Datum und Dauer der Veranstaltung**  | Beginn:       ab       UhrEnde:       bis       Uhr |
| **Maximale Teilnehmendenzahl bei Veranstaltungen mit Übernachtungen** | Für die maximale Teilnehmendenzahl werden Betreuungskräfte und Teilnehmende zusammengezählt:Basis- und Warnstufe:* Alle Personen sind entweder genesen, geimpft oder getestet (3G)
* dürfen an der Veranstaltung 420 Personen teilnehmen

Alarmstufe:* Alle Personen mit 3G
* dürfen an der Veranstaltung 210 Personen teilnehmen
* Alle Personen mit 2Gplus (entweder genesen oder geimpft und getestet (Antigen-Schnelltest))
* dürfen an der Veranstaltung 420 Personen teilnehmen

Alarmstufe II:* Alle Personen mit 3G
* dürfen an der Veranstaltung 120 Personen teilnehmen
* Alle Personen mit 2Gplus (entweder genesen oder geimpft und getestet (Antigen-Schnelltest))
* dürfen an der Veranstaltung 420 Personen teilnehmen

Ein Mindestabstand von 1,5 m zu allen Seiten wird empfohlen. Damit dieser umgesetzt werden kann, muss der Raum im Innenbereich ausreichend groß sein.  |
| **Bildung von festen Gruppen** | Es müssen bei allen Angeboten feste Gruppen gebildet werden. Bei 3G von bis 36 Personen. |
| **Belegung von Schlafräumen** | Es wird empfohlen, dass eine Räumlichkeit zur Übernachtung von so wenig wie möglich Personen aus verschiedenen Haushalten genutzt wird und die Raumgröße so gewählt wird, das die Abstandsempfehlung eingehalten werden kann. |
| **Genesen, geimpft oder getestet** | Zu Beginn der Veranstaltung mit Übernachtung überprüfen die Verantwortlichen, ob die Teilnehmenden per Nachweis* genesen
* geimpft
* oder getestet[[1]](#footnote-1) sind

Der digitale Nachweis muss digital (z.B. per CovPass Check App) überprüft werden. |
| **Testen** | Bei mehrtägigen Angeboten muss* zu Beginn
* und in Folge alle drei Tage

ein Testnachweis vorgelegt werden. Davon ausgenommen sind Personen, die genesen oder geimpft sind. Dieser Nachweis muss ebenfalls kontrolliert werden. |
| **Verantwortliche für die Einhaltung der Auflagen** | Es wird für die Veranstaltung mindestens eine verantwortliche Person[[2]](#footnote-2) benannt und beauftragt, um die Einhaltung der Hygiene-, Zugangs- und Abstandsregeln zu gewährleisten. |
| **Teilnahme- und Zutrittsverbot** | Eine Teilnahme an der Veranstaltung ist nur möglich, wenn die Teilnehmenden bzw. die Betreuungskräfte* die jeweiligen erforderlichen Nachweise (z.B. Impfnachweis oder Testnachweis oder ...) vorlegen können
* asymptomatisch[[3]](#footnote-3) sind
* sich nicht in Quarantäne befinden.

Die Teilnehmenden und Betreuungskräfte wurden im Vorfeld der Veranstaltung durch ein entsprechendes Merkblatt (Elterninformationsbrief) informiert.Treten während der Veranstaltung Krankheitssymptome auf, so sorgen die Verantwortlichen dafür, dass die im Präventions- und Ausbruchsmanagement vorgegebene Vorgehensweise umgesetzt wird.  |
| **Teilnehmendenliste** | Teilnehmende haben sich im Vorfeld zur Teilnahme an der Veranstaltung anzumelden. Bei der Anmeldung werden die notwendigen Daten erfasst. Die Verantwortlichen überprüfen zu Beginn der Veranstaltung, ob eine Anmeldung vorliegt und dokumentieren eventuelle Änderungen.[[4]](#footnote-4) Eine Teilnahme an der Veranstaltung ist ohne vorherige Anmeldung nicht möglich. Die Verantwortlichen erfassen den Beginn und das Ende der Veranstaltung und legen diesen Nachweis zur Teilnehmendenliste. Die Teilnehmendenliste verbleibt bei den Verantwortlichen bis diese nach den Vorgaben der Corona-Verordnung gelöscht werden muss. |
| **Abstandsempfehlung** | [ ]  | Basis-, Warn- und Alarmstufe:Die Teilnehmenden werden durch Aushang und zu Beginn der Veranstaltung über die Abstandsempfehlung informiert. Die Verantwortlichen wirken darauf hin, dass die Empfehlung umgesetzt wird. Im Gruppenverbund und in den Schlafräumen besteht keine Abstands- und Maskenpflicht, wenn kein Kontakt zu Dritten besteht. |
|  | [ ]  | Alarmstufe II:Die Teilnehmenden werden zu Beginn der Veranstaltung über die Abstandsempfehlung informiert. Die Verantwortlichen wirken darauf hin, dass die Empfehlung umgesetzt wird. Im Innenbereich besteht, außer in den Schlafräumen, weiterhin eine Maskenplicht. |
| **Reinigungsmöglichkeiten für die Hände** | [ ]  | Innenbereich: Durch Aushang am Eingang werden die Teilnehmenden über die Möglichkeiten zur Reinigung der Hände informiert. Die Verantwortlichen informieren zu Beginn der Veranstaltung die Teilnehmenden nochmals über die Möglichkeiten zur Händereinigung. Am Eingang steht außerdem Desinfektionsmittel zur Verfügung, damit vor dem Betreten des Veranstaltungsgebäudes die Hände desinfiziert werden können. Dies wird durch einen Hinweis am Eingang verdeutlicht. |
| [ ]  | Außenbereich:Sofern in der Nähe vorhanden, werden die Teilnehmenden über die Möglichkeiten zur Reinigung der Hände informiert. Die Verantwortlichen informieren zu Beginn der Veranstaltung die Teilnehmenden nochmals über die Möglichkeiten zur Händereinigung. Sollte keine Reinigungsmöglichkeit für die Hände in der Nähe sein, so steht Desinfektionsmittel zur Verfügung, damit vor dem Betreten des Gebäudes alle Teilnehmenden einschließlich der Betreuungskräfte die Hände desinfizieren können. |
| **Hygienevorgaben** | Die Hygienevorgaben, wie Abstandsempfehlung, Händedesinfektion, sowie das Meiden von Körperkontakt werden zu Beginn der Veranstaltung den Teilnehmenden bekannt gegeben. Des Weiteren wurden die Teilnehmenden durch eine schriftliche Mitteilung, wie z. B. durch ein Merkblatt oder eine E-Mail an die Teilnehmenden selbst oder deren gesetzlichen Vertreter über die Hygienevorgaben informiert. |
| **Ein- und Ausgänge/Laufwege im Innenbereich** | [ ]  | Aufgrund der Größe des Veranstaltungsgebäudes und der Nutzung bedarf es keiner besonderen Laufwege, da der empfohlene Mindestabstand eingehalten werden kann. |
| [ ]  | Durch die Größe des Veranstaltungsgebäudes und deren Nutzung bestehen zur Umsetzung der Mindestabstandsempfehlung Laufwege sowie separate Ein- und Ausgänge. Diese sind mit entsprechend gekennzeichnet und am Eingang werden die Teilnehmenden durch Ausgang drauf hingewiesen. |
| **Ein- und Ausgänge/Laufwege im Außenbereich** | [ ]  | Aufgrund der Größe des Außenbereiches und der Nutzung bedarf es keiner besonderen Laufwege, da der empfohlene Mindestabstand eingehalten werden kann. |
| [ ]  | Durch die Größe des Außenbereichs und dessen Nutzung bestehen zur Umsetzung der Mindestabstandsempfehlung Laufwege sowie separate Ein- und Ausgänge. Diese sind durch Hinweise entsprechend gekennzeichnet. |
| **Lüften[[5]](#footnote-5)** | [ ]  | Die Verantwortlichen lüften den Raum vor, während (ca. 20 Minuten nach Beginn) und nach der Veranstaltung für jeweils mindestens 15 Minuten. Es wird stoß- oder quergelüftet.[[6]](#footnote-6) |
| [ ]  | Die Lüftung des Raumes erfolgt durch eine Lüftungsanlage. |
| [ ]  | Zusätzlich lüften die Verantwortlichen den Raum vor, während (ca. 20 Minuten nach Beginn) und nach der Veranstaltung für jeweils mindestens 15 Minuten. Es wird stoß- oder quergelüftet. |
| [ ]  | Aufgrund der Lüftungsanlage ist ein separates Lüften nicht möglich. Die Lüftungsintervalle wurden entsprechend der Nutzung angepasst. |
| **Reinigung von Räumen, Oberflächen und Gegenstände** | Die Verantwortliche sorgt dafür, dass die tägliche Reinigung von Oberflächen und Gegenständen erfolgt. Die Person, die mit der Reinigung beauftragt wird, wurde über die Besonderheiten der Reinigung informiert. Die Reinigung wird entsprechend protokolliert. Das Protokoll liegt den Verantwortlichen vor. |
| **Selbstverpflegung** | Es werden Getränke und/oder Essen bereitgestellt. Betreuungskräfte und Teilnehmende, die Essen und/oder Getränke zubereiten oder ausgeben, tragen eine medizinischen Maske oder Atemschutz[[7]](#footnote-7) und Einweghandschuhe. Zuvor wurden die Hände gewaschen oder desinfiziert. |
| **Reinigung der Sanitärräume und Hinweis auf gründliches Händewaschen** | Alle Sanitärräume sind mit einem Hinweis zum gründlichen Händewaschen ausgestattet. Die Verantwortlichen sorgen dafür, dass die tägliche Reinigung der Sanitärräume erfolgt. Die Person, die mit der Reinigung beauftragt wird, wurde über die Besonderheiten der Reinigung informiert. Die Reinigung wird entsprechend protokolliert. Das Protokoll liegt den Verantwortlichen vor. |
| **Vorhalten von Handwaschmittel und nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern** | Neben der Reinigung der Sanitärräume sorgen die Verantwortlichen auch dafür, dass genügend Seife und nicht wiederverwendbare Papiertücher in den Sanitärräumen vorhanden sind. Die Verantwortlichen kontrollieren vor Beginn der Veranstaltung ob ggf. Seife und/oder Papiertücher aufgefüllt werden müssen. Im Bedarfsfall füllen die Verantwortliche Seife und/oder Papiertücher auf. Ist dies nicht möglich, stellen sie Desinfektionsmittel zur Verfügung. |
| **Tragen einer medizinischen Maske**  | In der Basis-, Warn- und Alarmstufe:* besteht keine Abstands- und Maskenpflicht innerhalb der festen Gruppen, wenn kein Kontakt zu Dritten besteht.
* Und in den Räumen, die zum Zwecke der Übernachtung gemeinsam genutzt werden.

In der Alarmstufe II:* Besteht keine Abstands- und Maskenpflicht in den Räumen, die zum Zwecke der Übernachtung gemeinsam genutzt werden.

Keine Maskenpflicht besteht im Freien, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann. |
| **Sonstige Maßnahmen zum** **Infektionsschutz** |  |
| **Verantwortliche für die Einhaltung der Auflagen** | Name, Vorname:       |
| **Unterschrift verantwortliche Person** |  |

**Besuch einer Veranstaltung mit Übernachtung der Kath. Kirchengemeinde**       **am**       **in      [[8]](#footnote-8)**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Vorname** | **Nachname** | **Adresse** | **Telefonnummer** |
|
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
| Unterschrift: |  |  |  |

1. Zu Beginn muss ein Testnachweis im Sinne des §4 und 5 CoronaVO vorgelegt werden; für Schüler und Schülerinnen, die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist in Unterrichtszeiten die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten Ausweisdokumentes ausreichend. [↑](#footnote-ref-1)
2. In der Regel sind Betreuungskräfte die Verantwortlichen im Sinne des Hygienekonzepts. [↑](#footnote-ref-2)
3. Laut §4 allgemeine CoronaVO des Landes ist "eine asymptomatische Person eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust." [↑](#footnote-ref-3)
4. Betreuungskräfte müssen auch in die Teilnehmendenliste eingetragen sein. [↑](#footnote-ref-4)
5. Bitte die „Regelungen zum Heizen und Lüften während der Corona-Pandemie“ seitens des Bischöflichen Ordinariats vom 22.09.20 beachten, ggf. sind Anpassungen beim Punkt „Lüften“ vorzunehmen. [↑](#footnote-ref-5)
6. Ein gekipptes Fenster ist nicht ausreichend. Es muss mindestens ein Fenster ganz geöffnet werden. [↑](#footnote-ref-6)
7. Als „medizinische Maske“ gelten sogenannte OP-Masken (Einwegmasken, Anforderung DIN EN 14683:2019-10). Als Atemschutz gelten Masken die entweder dem Standard FFP2 (DIN EN 149:2001) oder auch der Standards KN95, N95; KF 94, KF 99 oder eines vergleichbaren Standards erfüllen. Wenn Maskenpflicht besteht muss diese ab dem 6. Lebensjahr getragen werden. [↑](#footnote-ref-7)
8. 1 Datenschutzhinweis:

Der Datenschutz richtet sich nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG). Die erfassten Daten werden vor der Kirchengemeinde für eine evtl. Nachverfolgung nach dem Infektionsschutzgesetz aufbewahrt und spätestens nach einer Aufbewahrungsfrist von vier Wochen vernichtet. Nähere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten gemäß dem KDG können Sie von der verantwortlichen Kirchengemeinde erhalten. [↑](#footnote-ref-8)